

Antrag auf Einrichtung einer
Auskunfts-/Übermittlungssperre

Eingangsstempel

Familienname: _____

Vorname: _____

Geb.-datum: _____

Anschrift: _____

Übermittlungssperren:

- Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten annehöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 BMG, dass meine Daten nicht an die **Religionsgesellschaft** meines Ehegatten übermittelt werden.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Parteien** u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren usw. und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG.
- Ich widerspreche der Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Adressbuchverlage** gemäß § 50 Abs. 5 BMG.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten anlässlich von **Alters- und Ehejubiläen** gemäß § 50 Abs. 5 BMG.

Auskunftssperre:

- Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit, ähnl. Schutzwürdige Interessen**. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung (evtl. auf extra Blatt erläutern):

Issum, _____

(Unterschrift)

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/Übermittlungssperren

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch noch § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren usw. dürfen nach § 50 Abs. 1 und 2 BMG Parteien u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch Datenübermittlung an die Bundeswehr

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des BMG widersprochen haben.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen nach § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Der Betroffene kann der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Der Datenübermittlung können Sie gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen

Nach § 51 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde keine Meldeauskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist von Ihnen besonders zu begründen und mit evt. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o. ä.) zu belegen.

Nach § 51 Abs. 4 BMG ist die Auskunftssperre auf zwei Jahre befristet. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.